



ENTGLEISUNG DES ZUGES 55201

am 29. Jänner 2010

Österreichische Bundesbahnen Strecke 11901 zwischen Bf Mitterndorf-Moosbrunn und Bf Wampersdorf

Die Untersuchung erfolgt in Übereinstimmung mit dem mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem die Unfalluntersuchungsstelle des Bundes errichtet wird (Unfalluntersuchungsgesetz BGBI. I Nr. 123/2005) und das Luftfahrtgesetz, das Eisenbahngesetz 1957, das Schifffahrtsgesetz und das Kraftfahrgesetz 1967 geändert werden, sowie auf Grundlage der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004. Zweck der Untersuchung ist ausschließlich die Feststellung der Ursache des Vorfalles zur Verhütung künftiger Vorfälle. Die Untersuchung dient nicht der Feststellung des Verschuldens oder der Haftung. Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Ohne schriftliche Genehmigung der Bundesanstalt für Verkehr darf dieser Bericht nicht auszugsweise wiedergegeben werden.

Besuchsadresse: A-1210 Wien, Trauzlgasse 1 Postadresse: A-1000 Wien, Postfach 207 Homepage: http://versa.bmvit.gv.at BMVIT-795.181-II/BAV/UUB/SCH/2010

BUNDESANSTALT FÜR VERKEHR

Unfalluntersuchungsstelle des Bundes Fachbereich Schiene

Untersuchungsbericht

Inhalt Seite

	Verzei	chnis der Abbildungen	3
	Verzei	chnis der Regelwerke	4
		chnis der Abkürzungen	
		iche Grundlage	
		merkungen	
1.		nmenfassung	
2.		neine Angaben	
	2.1.	Zeitpunkt	
	2.2.	Witterung, Sichtverhältnisse	6
	2.3.	Ort	
	2.4.	Behördenzuständigkeit	
	2.5.	Örtliche Verhältnisse	
	2.6.	Zusammensetzung der beteiligten Fahrt	
	2.7.	Zulässige Geschwindigkeiten	
		2.7.1. Auszug aus VzG Strecke 11901	8
		2.7.2. Auszug aus ÖBB-Buchfahrplan Heft 701	9
		2.7.3. Geschwindigkeitseinschränkung durch La	Ô
		2.7.4. Geschwindigkeitseinschränkung durch schriftliche Befehle	Ô
		2.7.5. Signalisierte Geschwindigkeit	Ô
	2.8.	Örtliche Besonderheiten	
3.		reibung des Vorfalls	
4.	Verletz	zte Personen, Sachschäden und Betriebsbehinderungen	3
••	4.1.	Verletzte Personen	3
	4.2.	Sachschäden an Infrastruktur	3
	4.3.	Sachschäden an Fahrzeugen	
	4.4.	Schäden an der Umwelt	
	4.5.	Betriebsbehinderungen1	3
5.	Beteili	gte, Auftragnehmer und Zeugen1	3
6.		suchungsverfahren	
7.	Aussa	gen / Beweismittel / Auswertungsergebnisse1	4
	7.1.	Aussage Tfzf Z 552011	
	7.2.	Auswertung der Registriereinrichtung des Tfz	4
	7.3.	Aussage Fdl Bf Wampersdorf1	
	7.4.	Untersuchung des Zuges	
	7.5.	Untersuchung der entgleisten Wagen1	
	7.6.	Auszug aus den Regelwerken für die Gleislage1	
		7.6.1. DB IS 2, Teil 1 "Oberbauanlagen", Ausgabe vom 1. September 2007	
		7.6.2. DB IS 2, Teil 1 "Oberbauanlagen", Ausgabe vom 1. Juni 2010	9
		7.6.3. EN 14363:2005-06-01	
		7.6.4. EN 13848-5:2008-10-01	
	7.7.	Untersuchung des Fahrweges2	
	7.8.	Analyse der Gleislagemessdaten	
		7.8.1. Längshöhen	
		7.8.2. Querhöhe	0
		7.8.3. Überhöhung	
		7.8.4. Spurweite	
		7.8.5. Verwindungen auf 3-m-, 9-m- und-16 m-Basis	
		7.8.6. Standardabweichung der über 200 m gemittelten Längshöhen	3
		7.8.7. Standardabweichung der über 100 m gemittelten Längshöhen	4
		7.8.8. Standardabweichung der über 250 m gemittelten Längshöhen gemäß EN 14363 3	6
8.	Zusam	nmenfassung der Erkenntnisse	
	8.1.	Bf Wampersdorf3	37
	8.2.	Tfzf Z 55201	
	8.3.	Fahrweg	7
	8.4.	Zugbildung3	
	8.5.	Beteiligte Fahrzeuge	
9.	Sonsti	ge, nicht unfallkausale Unregelmäßigkeiten3	
10.		ne3	
11.		ksichtigte Stellungnahmen3	
12.		heitsempfehlungen3	
	Beilag	e fristgerecht eingelangte Stellungnahmen4	2



Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1	Skizze Eisenbahnlinien in Osterreich	
Abbildung 2	Skizze Entgleisungsstelle - Bf Wampersdorf	
Abbildung 3	Auszug aus VzG Strecke 11901 - Quelle IM	8
Abbildung 4	Auszug aus Buchfahrplan Heft 701 - Quelle IM	9
Abbildung 5	Auszug aus Buchfahrplan Heft 701 - Muster 5887 - Quelle IM	9
Abbildung 6	Lageplanskizze Bf Wampersdorf - Quelle IM	
Abbildung 7	Strecke im Bereich der Entgleisungsstelle – Quelle IM	. 11
Abbildung 8	Erste Entgleisungsspur am rechten Schienenstrang km 0,615- Quelle IMB	
Abbildung 9	Entgleisungsspuren im km 0,612 - Quelle IM	. 12
Abbildung 10	Aufzeichnung der Registriereinrichtung – Quelle RU	
Abbildung 11	Kuppelzustand zwischen 16. und 17. Wagen	
Abbildung 12	Kuppelzustand zwischen 6. und 7. Wagen – Quelle IM	. 16
Abbildung 13	Kuppelzustand zwischen 5. und 6. Wagen – Quelle IM	
Abbildung 14	Teil der Anschrift des entgleisten Wagen	
Abbildung 15	Auszug 1 aus Instandhaltungsregelwerk des IM - Quelle IM	. 18
Abbildung 16	Auszug 2 aus Instandhaltungsregelwerk des IM - Quelle IM	
Abbildung 17	Auszug 3 aus Instandhaltungsregelwerk des IM - Quelle IM	
Abbildung 18	Auszug 4 aus Instandhaltungsregelwerk des IM - Quelle IM	
Abbildung 19	EN 14363 - Tabelle C.1 Qualitätsniveau der Gleislage	. 21
Abbildung 20	Tabelle der Beurteilungsgrößen für QN 3	
Abbildung 21	EN 13848-5 Tabelle A.1 – Beziehung zwischen Fahrzeugreaktion und Gleisgeometrie-	
Parameter		
Abbildung 22	Gleis im Bereich der Entgleisungsstelle	. 24
Abbildung 23	Messung vom 30. September 2009 – Gleislagemessschrieb – Quelle IM	. 24
Abbildung 24	Beurteilung der Messung vom 30. September 2009 (Auszug) Quelle IM	. 25
Abbildung 25	Messung vom 30. September 2009 – Einzelfehler-Bericht gemäß DB-IS 2 – Quelle ÖBB	. 25
Abbildung 26	Bild der Entgleisungsstelle bei einer Messfahrt am 17. Juni 2009 – Quelle IM	
Abbildung 27	Messung vom 8. Februar 2010 – Gleislagemessschrieb – Quelle IM	
Abbildung 28	Beurteilung der Messung vom 8. Februar 2010 (Auszug) Quelle IM	
Abbildung 29	Messung vom 8. Februar 2010 – Einzelfehler-Bericht – Quelle IM	
Abbildung 30	Vergrößerter Auszug aus Messschrieb vom 30. September 2009 – Quelle IM	
Abbildung 31	Analyse der Gleislagemessdaten – Längshöhe linker Schienenstrang	
Abbildung 32	Analyse der Gleislagemessdaten – Längshöhe linker Schienenstrang - Detailansicht	
Abbildung 33	Analyse der Gleislagemessdaten – Längshöhe rechter Schienenstrang	
Abbildung 34	Analyse der Gleislagemessdaten – Längshöhe rechter Schienenstrang - Detailansicht	. 29
Abbildung 35	Analyse der Gleislagemessdaten – Querhöhe	. 30
Abbildung 36	Analyse der Gleislagemessdaten – Querhöhe - Detailansicht	
Abbildung 37	Analyse der Gleislagemessdaten – Überhöhung	
Abbildung 38	Analyse der Gleislagemessdaten – Spurweite	
Abbildung 39	Analyse der Gleislagemessdaten – Verwindung 3-m-Basis	
Abbildung 40	Analyse der Gleislagemessdaten – Verwindung 9-m-Basis	. 32
Abbildung 41	Analyse der Gleislagemessdaten – Verwindung 16-m-Basis	
Abbildung 42	Analyse der Gleislagemessdaten – Sigma Lh links 200 m	
Abbildung 43	Analyse der Gleislagemessdaten – Sigma Lh rechts 200 m	
Abbildung 44	Analyse der Gleislagemessdaten – Sigma Lh links 100 m	
Abbildung 45	Analyse der Gleislagemessdaten – Sigma Lh rechts 100 m	. 35
Abbildung 46	Analyse der Gleislagemessdaten – Sigma Lh links 250 m	. 36
Abbildung 47	Analyse der Gleislagemessdaten – Sigma Lh rechts 250 m	. 36



Verzeichnis der Regelwerke

Richtlinie 2004/49/EG "Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit"

TSI "Güterwagen" 2006/861/EG Technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) zum Teilsystem

"Fahrzeuge - Güterwagen" des konventionellen transeuropäischen Bahnsystems

TSI INFRASTRUKTUR CR 2011/275/EU technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) des

Teilsystem "Infrastruktur" des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems

EN 13848-5 Bahnanwendungen - Oberbau - Qualität der Gleisgeometrie - Geometrische Qualitätsstufen

EN 14363 Bahnanwendungen — Fahrtechnische Prüfung für die fahrtechnische Zulassung von

Eisenbahnfahrzeugen — Prüfung des Fahrverhaltens und stationäre Versuche

EisbG 1957 Eisenbahngesetz 1957, BGBl. I Nr. 125/2006
UUG 2005 Unfalluntersuchungsgesetz, BGBl. I Nr. 123/2005
MeldeVO Eisb Meldeverordnung Eisenbahn 2006, BGBl. II Nr. 279/2005
Eisenbahnbau- und –betriebsverordnung, BGBl. I Nr. 398/2008

HL-VO Verordnung: Erklärung von Eisenbahnen zu Hochleistungsstrecken, BGBI. II Nr. 370/1989

DV V2 Signalvorschrift des IM
DV V3 Betriebsvorschrift des IM
DB IS 2 Instandhaltungsplan des IM

ZSB Zusatzbestimmungen zur Signal- und zur Betriebsvorschrift des IM UIC 421 Zugbildungs- und Bremsvorschriften für internationale Güterzüge UIC 520 Zugbildungs- und Bremsvorschriften für internationale Güterzüge

Verzeichnis der Abkürzungen

AS Aufmerksamkeitsschwelle BAV Bundesanstalt für Verkehr

BMVIT Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Bf Bahnhof
DB Dienstbehelf
DV Dienstvorschrift
EK Eisenbahnkreuzung
ES Eingriffsschwelle
Fdl Fahrdienstleiter

HGV Hochgeschwindigkeitsverkehr

HL-Strecke Hochleistungsstrecke HLL Hauptluftleitung

IM Infrastruktur Manager (Infrastrukturbetreiber)

La Übersicht über Langsamfahrstellen und Besonderheiten

ÖBB Österreichische Bundesbahnen

RU Railway Undertaking (Eisenbahnverkehrsunternehmen)

SES Soforteingriffsschwelle

Tfz Triebfahrzeug
Tfzf Triebfahrzeugführer

UUB Unfalluntersuchungsstelle des Bundes, Fachbereich Schiene

VzG Verzeichnis örtlich zulässiger Geschwindigkeiten

Z Zug

Zvbf Zentralverschiebebahnhof



Rechtliche Grundlage

Rechtliche Grundlage für die Untersuchung ist das UUG 2005 basierend auf den Artikel 19, § 2 der EU-Richtlinie 2004/49/EG "Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit" Artikel 19, § 2

"Unfälle und Störungen, die unter leicht veränderten Bedingungen zu schweren Unfällen hätten führen können, einschließlich technischer Störungen in den strukturbezogenen Teilsystemen oder an den Interoperabilitätskomponenten des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems oder des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems".

Dabei wurde berücksichtigt:

• Litera b die Frage, ob der Unfall oder die Störung zu einer für das gesamte System bedeutsamen Serie von Unfällen oder Störungen gehört.

Vorbemerkungen

Gemäß § 5 UUG 2005 haben Untersuchungen als ausschließliches Ziel die Feststellung der Ursache des Vorfalles, um Sicherheitsempfehlungen ausarbeiten zu können, die zur Vermeidung gleich-artiger Vorfälle in der Zukunft beitragen können. Die Untersuchungen zielen nicht darauf ab, Schuld- oder Haftungsfragen zu klären.



1. Zusammenfassung

Am 29. Jänner 2010, ca. 04:12 Uhr entgleiste bei Z 55201 der 17. Wagen mit dem nachlaufenden Radsatz während der Fahrt zwischen Bf Mitterndorf-Moosbrunn und Bf Wampersdorf.

Als Ursache sind die Gleislage und der Kuppelzustand anzusehen. Es wurden keine Personen verletzt oder getötet.

2. Allgemeine Angaben

2.1. Zeitpunkt

Freitag, 29. Jänner 2010, um 04:12 Uhr

2.2. <u>Witterung, Sichtverhältnisse</u>

Bedeckt - 1 °C, Dunkelheit, keine Einschränkung der Sichtverhältnisse, trockene Gleisverhältnisse

2.3. Ort

IM ÖBB Infrastruktur AG

- Strecke 11901 von Bf Wampersdorf nach Bf Gramatneusiedl
- zwischen Bf Wampersdorf und Bf Mitterndorf-Moosbrunn
- km 0,615

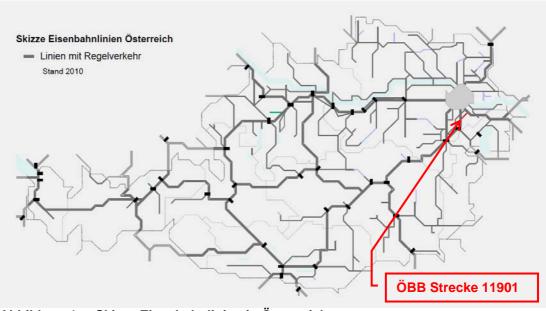


Abbildung 1 Skizze Eisenbahnlinien in Österreich



2.4. Behördenzuständigkeit

Gemäß HL-VO ist die Strecke "Wien – Pottendorf – Wiener Neustadt" eine Hochleistungsstrecke und somit gemäß § 4, Absatz 1 EisbG eine Hauptbahn.

Gemäß § 12, Absatz 3, Punkt 1 EisbG ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Behörde zuständig für alle Angelegenheiten der Hauptbahnen.

2.5. <u>Örtliche Verhältnisse</u>

Gemäß Homepage des BMVIT http:// <u>www.bmvit.gv.at/verkehr/eisenbahn/interoperabilitaet/arbeitsgruppe/20040623/beilage2.pdf</u> ist diese Strecke eine interoperable Strecke für HGV.

Die Strecke ist eingleisig und elektrifiziert. Die Betriebsabwicklung erfolgt gemäß den Bestimmungen und Vorgaben der DV V2, DV V3, ZSB, sowie weiteren Regelwerken des IM.

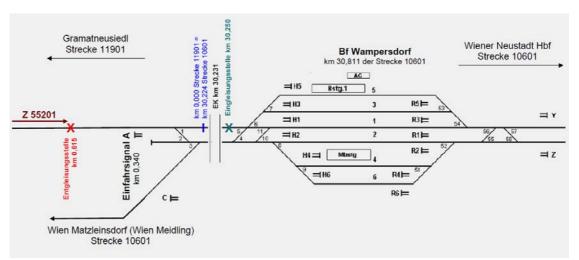


Abbildung 2 Skizze Entgleisungsstelle - Bf Wampersdorf

Der km 0,000 der Strecke 11901 entspricht dem km 30,224 der Strecke 10601 und liegt im Bf Wampersdorf unmittelbar vor der EK km 30,231.



2.6. Zusammensetzung der beteiligten Fahrt

DG 55201 (Direktgüterzug des RU ÖBB–Rail Cargo Austria AG)

Zuglauf:

von Wien Zvbf nach Bf Wiener Neustadt Ausfahrbf

Zusammensetzung:

- 689 t Gesamtgewicht (Masse gemäß Maß- und Eichgesetz)
- 373 m Gesamtzuglänge
- Tfz 91 81 1044 026-3
- 19 Wagen
- Buchfahrplan Heft 701 / Fahrplanmuster M5887 des IM Fahrplanhöchstgeschwindigkeit 100 km/h Bremshundertstel erforderlich 62 %
- Bremshundertstel vorhanden 94 % (laut Zugdaten)
- · durchgehend und ausreichend gebremst

Alle Wagen von Z 55201 befanden sich gemäß DV V 3, § 27, Absatz 2, Tabelle, Weiser 6) in Bremsstellung "P"

2.7. Zulässige Geschwindigkeiten

2.7.1. Auszug aus VzG Strecke 11901

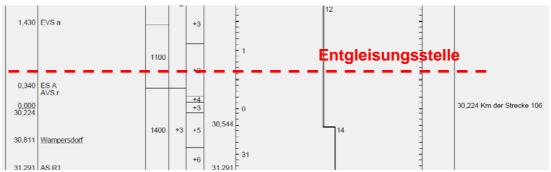


Abbildung 3 Auszug aus VzG Strecke 11901 - Quelle IM

Die örtlich zulässige Geschwindigkeit im betroffenen Streckenabschnitt (Entgleisungsstelle) beträgt gemäß VzG des IM 120 km/h.



2.7.2. Auszug aus ÖBB-Buchfahrplan Heft 701

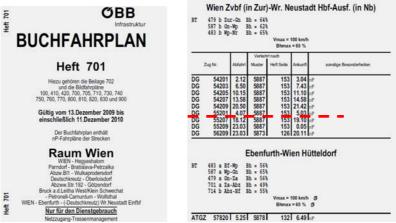


Abbildung 4 Auszug aus Buchfahrplan Heft 701 - Quelle IM

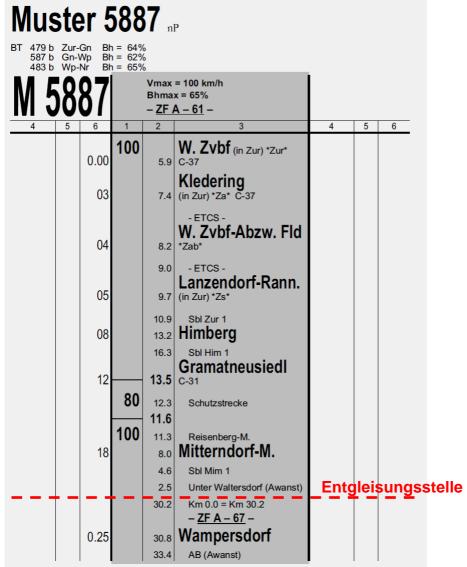


Abbildung 5 Auszug aus Buchfahrplan Heft 701 - Muster 5887 - Quelle IM



Die zulässige Geschwindigkeit laut Auszug aus ÖBB-Buchfahrplan Heft 701, Muster 5887 beträgt im Entgleisungsbereich 100 km/h.

2.7.3. Geschwindigkeitseinschränkung durch La

Im Entgleisungsbereich gab es keine Geschwindigkeitseinschränkung durch La.

2.7.4. Geschwindigkeitseinschränkung durch schriftliche Befehle

Im Bereich zwischen Bf Mitterndorf-Moosbrunn und Bf Wampersdorf gab es keine Geschwindigkeitseinschränkung.

2.7.5. Signalisierte Geschwindigkeit

Bei der Fahrt von Z 55201 im Bereich Bf Wampersdorf zeigten das Einfahrsignal "A" und das Ausfahrsignal "R" sowie deren Vorsignale "Freibegriffe ohne Geschwindigkeitseinschränkung".

2.8. Örtliche Besonderheiten

Der Bf Wampersdorf ist mit einer Sicherungsanlage Bauart "VGS 80" ausgerüstet.

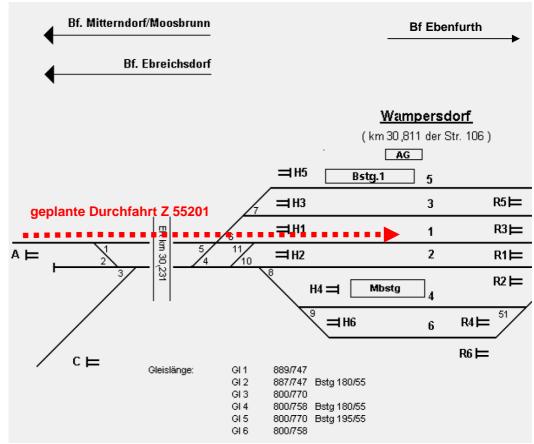


Abbildung 6 Lageplanskizze Bf Wampersdorf - Quelle IM



3. Beschreibung des Vorfalls

Bei der signalmäßig tauglichen Zufahrt in Richtung Bf Wampersdorf bei einer Geschwindigkeit von ca. 100 km/h kam es zur Entgleisung des nachlaufenden Radsatzes des unbeladenen 17. Wagen, Type Hbbills, 21 81 247 1 297-5. Die Entgleisungsstelle im km 0,615 liegt in einer Geraden ohne Überhöhung.



Abbildung 7 Strecke im Bereich der Entgleisungsstelle – Quelle IM

Bei der Untersuchung vor Ort wurde im km 0,615 die erste Aufsetzspur eines Spurkranzes am Schienenkopf festgestellt.



Abbildung 8 Erste Entgleisungsspur am rechten Schienenstrang km 0,615- Quelle IMB



Diese Spur beginnt am Schienenkopf ohne Auflaufspur und war 3 m weit bis zur Stelle zu verfolgen, wo der Radsatz von beiden Schienensträngen in Fahrtrichtung nach rechts fiel.



Abbildung 9 Entgleisungsspuren im km 0,612 - Quelle IM

In weiterer Folge beschädigte der entgleiste Radsatz den Oberbau, die Weiche 1, sowie die Bedielung der EK km 30,231 und gleiste sich im km 30,250 wieder selbsttätig ein.

Beim Anfahren des entgleisten Radsatzes an die Bedielung der EK km 30,231 (Strecke 10601) kam es zu einer Zugtrennung zwischen dem 17. und 18. Wagen von Z 55201. Dabei wurde auch die HLL aufgetrennt und eine Zwangsbremsung eingeleitet.

Das Tfz von Z 55201 kam in km 31,300 (innerhalb des Bf Wampersdorf) zum Stillstand, der abgetrennte Zugteil (18. und 19. Wagen) ca. 200 m hinter dem 17. Wagen. Der Tfzf von Z 55201 konnte die Entgleisung nicht erkennen und leitete Maßnahmen bezüglich der Zugtrennung ein.

Die Entgleisung wurde durch einen Mitarbeiter des Sicherungsdienstes während der Behebung einer Weichenstörung bei Weiche 1 festgestellt.



4. Verletzte Personen, Sachschäden und Betriebsbehinderungen

4.1. <u>Verletzte Personen</u>

Keine verletzten oder getöteten Personen.

4.2. Sachschäden an Infrastruktur

Ca. 650 m Oberbau, eine Weiche und eine EK-Bedielung leicht beschädigt.

4.3. Sachschäden an Fahrzeugen

Entgleister Güterwagen leicht beschädigt.

4.4. Schäden an der Umwelt

Keine Schäden an der Umwelt

4.5. Betriebsbehinderungen

Sperre der Strecke 11901 am 29 Jänner 2010 von 04:15 bis 13:00 Uhr. Danach erfolgte die Freigabe der Strecke mit einer Geschwindigkeitseinschränkung auf 60 km/h.

5. Beteiligte, Auftragnehmer und Zeugen

- IM ÖBB-Infrastruktur AG
 - Fdl Bf Wampersdorf (ÖBB-Infrastruktur AG)
- RU, Fahrzeughalter ÖBB-Rail Cargo Austria AG
- ÖBB-Produktion GmbH (Traktionsleister)
 - o Tfzf Z 55201 (ÖBB-Produktion GmbH)

6. Untersuchungsverfahren

Untersuchung vor Ort durch die UUB nach dem Ereignis am 29. Jänner 2010. Bewertung des Untersuchungsakts des IM, eingelangt am 6. August 2010 Beantwortung allfälliger Rückfragen bis 12. Oktober 2010.



7. Aussagen / Beweismittel / Auswertungsergebnisse

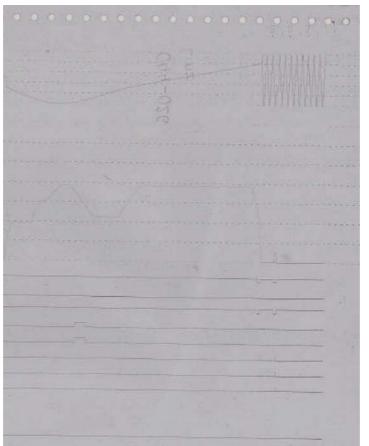
7.1. Aussage Tfzf Z 55201

(gekürzt und sinngemäß)

Bei der Durchfahrt von Z 55201 mit ca. 100 km/h im Bf Wampersdorf bemerkte der Tfzf einen Druckverlust in der HLL. Nach Erkennen der Zugtrennung wurde die Zwangsbremsung durch eine Schnellbremsung unterstützt. Nach Einleitung der erforderlichen betrieblichen Sicherungsmaßnahmen (keine Fahrten) wurde bei der Untersuchung von Z 55201 die Zugtrennung festgestellt. Z 55201 befand sich vollständig im Bf Wampersdorf.

7.2. <u>Auswertung der Registriereinrichtung des Tfz</u>

Die Aufzeichnung der Registriereinrichtung (Papierstreifen) des Tfz von Z 55201 (1044 026-3) wurde nach dem Ereignis durch den Traktionsleister ausgewertet und eine Stellungnahme der UUB zur Verfügung gestellt.



Dabei wurde festgestellt, dass bei der Aufzeichnung die registrierten 80 km/h den 100 km/h laut Angabe des Tfzf entsprachen. Die registrierte Geschwindigkeit war im Entgleisungsbereich und den davor liegenden 6,5 km nahezu konstant, es waren weder Verzögerungen noch Beschleunigungsvorgänge ersichtlich. Die Zwangs- / Schnellbremsung wurde ordnungsgemäß registriert.

Der Fehler an der Registriereinrichtung (80 bzw. 100 km/h) wurde vom Instandhalter des Tfz bestätigt.

Abbildung 10 Aufzeichnung der Registriereinrichtung – Quelle RU



7.3. <u>Aussage Fdl Bf Wampersdorf</u> (gekürzt und sinngemäß)

Bei der Einfahrt von Z 55201 erfolgte eine Auffahrmeldung der Weiche 1 und eine Rotausleuchtung des Streckengleises zwischen Bf Wampersdorf und Bf Mitterndorf-Moosbrunn. Z 55201 meldete Druckverlust in der HLL und eine Zugtrennung (die zwei letztgereihten Wagen abgerissen). Eine Sperre der Strecke zwischen Bf Wampersdorf und Bf Mitterndorf-Moosbrunn wurde veranlasst. Der zwischenzeitlich angeforderte Mitarbeiter des Sicherungsdienstes meldete die Schäden an der Weiche 1 und die Entgleisungsspuren. Z 55201 wurde durch den Fdl und den Tfzf wiedervereinigt.

7.4. <u>Untersuchung des Zuges</u>

Alle Wagen befanden sich regelwerkskonform in der Bremsart "P".

Der Zug wies an einigen Stellen einen nicht regelwerkskonformen Kupplungszustand auf (lose gekuppelt). Gemäß DV V3, § 16 Kuppeln, Absatz 4 des IM gilt:

Züge sind straff zu kuppeln. Nach Berühren der Pufferscheiben im geraden Gleis sind nicht mehr als zwei volle Spindelumdrehungen durchzuführen.

Z 55201 war durchwegs lose gekuppelt. Da die Schraubenkupplung zwischen 17. Wagen (entgleist) vom 18. Wagen durch die Vertikalbewegung beim Befahren der EK km 30,231 entkuppelt wurde, war mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein nicht regelwerkskonformer Kupplungszustand vorhanden.



Abbildung 11 Kuppelzustand zwischen 16. und 17. Wagen





Abbildung 12 Kuppelzustand zwischen 6. und 7. Wagen – Quelle IM



Abbildung 13 Kuppelzustand zwischen 5. und 6. Wagen – Quelle IM

7.5. <u>Untersuchung der entgleisten Wagen</u>



dem entgleisten Wagen 21 81 247 1 297-5 der Type "Hbbills" handelt es sich um einen gedeckten Wagen in Sonderbauart mit 2 Radsätzen für s-Verkehre (100 km/h), einer Nutzlänge lu ≥ 14,0 m, mit öffnungsfähigen Seiten-/Schiebewänden und verriegelbaren beweglichen Trennwänden.

Abbildung 14 Teil der Anschrift des entgleisten Wagen



Der unbeladene Wagen wies folgende Merkmale auf:

- Streckenklasse "D" (22,5 t Radsatzlast) maximale Zuladung 28,5 t
- Eigenmasse 16,5 t
- Länge über Puffer 15,5 m
- Achsstand 9,0 m
- Parabelfedern mit Doppelschakengehänge
- Revisionsanschrift 6 REV FJ 14 1 09

Untersuchung durch den Instandhalter:

- Die Vermessung der Radsätze ergab keine unzulässigen Abweichungen:
 - Laufkreisdurchmesser D (alle 922,0 mm)
 - o Innenabstand A_R (entgleisungsbedingt 1358,5 ≤ A_R ≤ 1361,0 mm, zulässig 1357,0 ≤ A_R ≤ 1363,0 mm, ΔA_R ≤ 2,0 mm)
 - Spurflankenwert q_R ($10.5 \le q_R \le 11.0$ mm, $q_{R \text{ zulässiq}} \ge 6.5$ mm)
 - Spurkranzhöhe S_h (28,0 ≤ S_h ≤28,5 mm, zulässig 27,5 ≤ S_h ≤ 36,0 mm)
 - Spurkranzdicke S_d (31,0 ≤ S_d ≤ 31,5 mm, zulässig 22,0 ≤ S_d ≤ 33,0 mm)
 - o Spurmaß S_R (entgleisungsbedingt 1414,5 ≤ S_R ≤ 1418 mm, zulässig 1410 ≤ S_R ≤ 1426 mm)
- Die durchgeführten Sicherheitschecks am Untergestell und am Laufwerk des entgleisten Wagens zeigten durch die Entgleisung bedingte Abweichungen.

Zusätzlich wurden jeweils der vorgereihte Wagen 31 81 390 1 053-8 Type "Rs" und der nachgereihte Wagen 31 81 392 5 695-8 Type "Ros" untersucht:

- Untersuchung vor Ort unmittelbar nach dem Ereignis am 29. Jänner 2010
- Untersuchung der Wagen durch den Instandhalter
 - Die Vermessung der Radsätze (Innenabstand, qR-Maß, Spurkranzhöhe
 –dicke und Spurmaß) ergab keine unzulässigen Abweichungen.
 - Die durchgeführten Sicherheitschecks am Untergestell und am Laufwerk der Wagen zeigten keine Abweichungen.
- 7.6. Auszug aus den Regelwerken für die Gleislage
- 7.6.1. DB IS 2, Teil 1 "Oberbauanlagen", Ausgabe vom 1. September 2007

Unter Berücksichtigung des DB IS 2, Teil 1, Punkt 3.1.6 sind folgende Grenzwerte festgelegt:



Soforteingriffsschwellen (SES) sind Grenzwerte, deren Überschreitung nach Plausibilisierung des Messergebnisses eine Sofortmaßnahme erfordert, welche, bis der Fehler beseitigt ist, zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit oder zur Sperre des Gleises führen kann.

Eingriffsschwellen (ES) sind Grenzwerte, deren Überschreitung korrigierende Instandhaltungsmaßnahmen erfordert, damit die Soforteingriffsschwellen nicht vor der nächsten Inspektion erreicht werden.

Aufmerksamkeitsschwellen (AS) sind Grenzwerte, deren Überschreitung nach Analyse des geometrischen Gleiszustands die Berücksichtigung in der regulären Instandhaltungsplanung erfordert.

Bei Überschreiten der SES ist als Sofortmaßnahme die Höchstgeschwindigkeit der Züge bis auf jenes Geschwindigkeitsniveau zu verringern, bei dem die Fehler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen.

Bei besonders gravierenden Überschreitungen kann die Verringerung der Geschwindigkeit auch mehrere Stufen betragen; sie ist entsprechend der angeführten SES aus den Tabellen Längshöhe, Richtung und Spurweite zu bestimmen.

Bei Überschreiten der SES für den Geschwindigkeitsbereich $V \le 80$ km/h ist – ausgenommen Verwindung – eine Geschwindigkeitsreduktion von mindestens 50% zu veranlassen, bei Überschreiten der SES für die Spurweite ist für die Entscheidung der erforderlichen Maßnahme eine Begutachtung durch den BM bzw. Prüfingenieur-Fahrweg erforderlich.

Abbildung 15 Auszug 1 aus Instandhaltungsregelwerk des IM - Quelle IM

Die Längshöhe ist der Höhenverlauf der Schienenoberkante des linken und des rechten Schienenstranges.

Dabei müssen für den Einzelfehler (Mittelwert - Spitze) folgende Werte eingehalten werden:

V _{max} [km/h]	AS [mm]	ES [mm]	SES [mm]
0 < V ≤ 80	17	21	26
80 < V ≤ 120	14	17	21
120 < V ≤ 160	11	14	17
160 < V ≤ 200	9	12	15
200 < V ≤ 300	8	10	12

Abbildung 16 Auszug 2 aus Instandhaltungsregelwerk des IM - Quelle IM



Als weitere Bezugsgröße wird für die Längshöhe die Standardabweichung, gleitend ermittelt für eine Abschnittslänge von 200 m, herangezogen. Die Standardabweichung dient nur zur Bestimmung der Aufmerksamkeitsschwelle.

Die Aufmerksamkeitsschwelle gilt dann als überschritten, wenn sie auf einer Mindestlänge von 200 m überschritten wurde.

Bei einer prognoseorientierten Instandhaltungsplanung darf eine modifizierte Berechnungsmethode angewendet werden.

Standardabweichung der Längshöhe

V _{max} [km/h]	AS [mm]
0 < V ≤ 80	2,4 – 2,8
80 < V ≤ 120	1,9 – 2,3
120 < V ≤ 160	1,5 – 1,9
160 < V ≤ 200	1,3 – 1,7
200 < V ≤ 300	1,1 – 1,5

Zur Optimierung der LiveCycleCosts wird für die Standardabweichung eine Bandbreite vorgegeben.

Abbildung 17 Auszug 3 aus Instandhaltungsregelwerk des IM - Quelle IM

7.6.2. DB IS 2, Teil 1 "Oberbauanlagen", Ausgabe vom 1. Juni 2010 (zum Zeitpunkt der Entgleisung noch nicht gültig)

Gemäß Punkt 3.1.3 wird zusätzlich festgelegt:

Zur Verhinderung von Resonanzerscheinungen zwischen Fahrzeug und Gleis wird außerdem eine SES und eine ES für die Standardabweichung der über 100 m gemittelten Längshöhe angegeben. Diese gilt dann als überschritten, wenn sie auf einer Mindestlänge von 50 m überschritten wird. Bei Überschreiten der SES ist als Sofortmaßnahme die Geschwindigkeit auf V_{max} = 60 km/h zu reduzieren.

Standardabweichung der über 100 m gemittelten Längshöhe:

V _{max} [km/h]	ES [mm]	SES [mm]
60 < V ≤ 300	4,0	5,0

Abbildung 18 Auszug 4 aus Instandhaltungsregelwerk des IM - Quelle IM



7.6.3. EN 14363:2005-06-01

"Bahnanwendungen — Fahrtechnische Prüfung für die fahrtechnische Zulassung von Eisenbahnfahrzeugen — Prüfung des Fahrverhaltens und stationäre Versuche"

Punkt 1 Anwendungsbereich:

Diese Europäische Norm regelt die fahrtechnische Prüfung für die Zulassung von Eisenbahnfahrzeugen (nachfolgend kurz Fahrzeuge genannt). Der Anwendungsbereich ist auf Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs beschränkt. Die fahrtechnische Prüfung gilt grundsätzlich für Fahrzeuge, die auf Gleisen der Regelspur (1 435 mm) freizügig betrieben werden.

ANMERKUNG 2 Über die fahrtechnische Prüfung für die Zulassung hinaus können die Regeln allgemein zur Lösung fahrtechnischer Aufgabenstellungen, beispielsweise

- Prüfen der Forderungen auf Einhaltung von Entwicklungsverträgen,
- Optimieren von Bauteilen, Fahrzeugen oder Fahrwerken,
- Untersuchen von Einflüssen, Einflussgrößen und Abhängigkeiten,
- Überwachen von Fahrweg oder Fahrzeugen im Betrieb angewendet werden.

Die Prüfung für die fahrtechnische Zulassung geht von einem bestimmten Referenzzustand des Gleises aus. Wird dieser auf bestimmen Strecken nicht eingehalten, so müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden (Änderung der Fahrzeuggeschwindigkeit, zusätzliche Versuche usw.).

Bei nationalem oder grenzüberschreitendem Einsatz eines Fahrzeugs kann vom Verantwortlichen des Fahrwegs eine Abweichung von den festgelegten Bedingungen zugelassen werden. Auf mögliche Abweichungen wird in dieser Europäischen Norm hingewiesen.

Von den festgelegten Regeln darf abgewichen werden, wenn mindestens die gleiche Sicherheit wie bei Beachtung dieser Regeln nachgewiesen ist.

Die Anforderungen an die Gleislage der Versuchsgleise wird im Anhang C (normativ) definiert:

Die Gleislage wird durch die Gleislagequalität beurteilt. Beurteilungskriterien sind:

a) Qualitätsniveau QN 1:

löst die Beobachtung eines Gleisabschnittes oder eine Instandhaltungsmaßnahme im Rahmen der normalen Arbeitsplanung aus,

b) Qualitätsniveau QN 2:

erfordert kurzfristig eine Instandhaltungsmaßnahme,

c) Qualitätsniveau QN 3:

kennzeichnet Gleisabschnitte, bei denen die übliche Gleislagequalität nicht vorhanden ist. Allerdings stellt das Qualitätsniveau **QN 3** nicht den ungünstigsten, noch zulässigen Instandhaltungszustand eines Gleises dar.

Tabelle C.1 enthält die Werte des Qualitätsniveaus, die bei der Auswahl der Auswertungsabschnitte berücksichtigt werden müssen. Diese Werte wurden von UIC SC 7 G Studiengruppe "Geometrische Parameter" erarbeitet und beziehen sich auf den internationalen Betriebseinsatz. Bei nationalem oder grenzüberschreitendem Einsatz können diese Werte geändert werden. Auswirkungen auf die erreichbaren Grenzwerte des Fahrverhaltens sind zu beachten.



Tabelle C.1 — Qualitätsniveau der Gleislage

Örtlich zulässige	Rich	itung	Längshöhe			
Geschwindigkeit	Werte des Qualitätsniveaus in mm					
in km/h	QN 1	QN 2	QN 1	QN 2		
Absoluter Größtwert Δy _{max} 0	ınd Δz _{max} (Mittelwe	ert bis Spitze)				
V ≤ 80	12	14	12	16		
80 < V ≤ 120	8	10	8	12		
120 < V ≤ 160	6	8	6	10		
160 < V ≤ 200	5	7	5	9		
200 < V ≤ 300	4	6	4	8		
Standardabweichung $\Delta {y_{\sigma}}^0$ und $\Delta {z_{\sigma}}^0$						
<i>V</i> ≤ 80	1,5	1,8	2,3	2,6		
80 < V ≤ 120	1,2	1,5	1,8	2,1		
120 < V ≤ 160	1,0	1,3	1,4	1,7		
$160 < V \le 200$	0,8	1,1	1,2	1,5		
200 < V ≤ 300	0,7	1,0	1,0	1,3		

Abbildung 19 EN 14363 - Tabelle C.1 Qualitätsniveau der Gleislage

Für die absoluten Größtwerte Δy_{max}^{0} und Δz_{max}^{0} ist **QN 3** definiert als:

 $QN 3 = 1.3 \times QN 2$

Die Grenzwerte für **QN 3** betragen für 80 < v ≤ 120 km/h somit:

Beurteilungsgröße [mm]	$\Delta y_{max}{}^0$	Δz_{max}^{0}
Absoluter Größtwert (Mittelwert bis Spitze)	13	15,6
Standardabweichung	1,95	2,73

Abbildung 20 Tabelle der Beurteilungsgrößen für QN 3

Für jeden Auswertungsabschnitt muss die Gleislageabweichung beider Schienen ausgewertet werden. Getrennt nach linker und rechter Schiene ergeben sich unter Berücksichtigung des Vorzeichens damit jeweils die Werte:

- a) Richtung
 - 1) Absolut größter Einzelwert Δy_{max} , i^0 2) Standardabweichung $\Delta y_{\sigma,i}^0$
- b) Längshöhe
 - 1) Absolut größter Einzelwert Δzmax,i0
 - 2) Standardabweichung Δzσ,i0

Bei den Standardabweichungen ist sowohl für Richtung als auch Längshöhe der jeweils größere Wert der beiden Schienen für die Beurteilung der Gleislagequalität anzuwenden.



Beurteilen der Gleislagequalität gemäß EN 14363, Anhang C, Punkt C.3:

Um die grundsätzlichen Forderungen an die Gleislage von Versuchsgleisen zu erfüllen, ist zunächst eine Auswahl der Auswertungsabschnitte zu treffen. Maßgebend für die Einbeziehung eines Auswertungsabschnittes in die fahrtechnische Prüfung sind die absoluten Größtwerte Δy_{max}^{0} und Δz_{max}^{0} . Überschreitet einer von ihnen das Qualitätsniveau **QN 3**, wird der betreffende Auswertungsabschnitt von der weiteren Auswertung ausgeschlossen.

Die Beurteilung der Gleislagequalität erfolgt durch die Richtwerte für das Qualitätsniveau **QN 1** und **QN 2** der Standardabweichungen getrennt für Richtung und Längshöhe. Für jeden Prüfbereich sollten die Standardabweichungen jeweils folgende Anteile aufweisen:

- c) 50 %: Gleislagequalität ≤ QN 1,
- d) 40 %: Gleislagequalität > QN 1... ≤ QN 2 und
- e) 10 %: Gleislagequalität > QN 2

Die EN 14363 definiert im Anhang C die Bedingungen der Gleislage für die fahrtechnische Zulassung von Fahrzeugen. Da Europäische Güterwagen den Bestimmungen dieser EN weitgehend entsprechen, muss die Gleislage den Bestimmungen dieser EN entsprechen.

Diese EN wurde per 2010-03-01 als ÖNORM EN 14363 veröffentlicht. Im Vorwort dieser wurde festgelegt:

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Dezember 2005, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Dezember 2005 zurückgezogen werden.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EG Richtlinien.

Somit gilt diese EN de facto seit Dezember 2005 auch in Österreich.

7.6.4. EN 13848-5:2008-10-01

Bewertung der Qualität der Gleisgeometrie Punkt 7:

Drei Kennwerte dienen der Beschreibung der Qualität der Gleisgeometrie:

- Extremwerte von Einzelfehlern;
- Standardabweichung über einer definierten Länge, typisch 200 m;
- Mittelwert.

Einfluss von Gleisgeometrie-Parametern auf Fahrzeugverhalten und Sicherheit gemäß EN 13848-5:2008, Punkt A.2:

Für die Definition der Qualität der Gleisgeometrie ist es notwendig, wichtige geometrische Parameter der Gleise zu wählen und zu kombinieren, um Grenzen für die Sicherheit zu bestimmen, die die oben erwähnten Gleis-Fahrzeugwechselwirkungen berücksichtigen.

Erfahrung und theoretische Überlegungen haben gezeigt, dass praktisch alle Gleisgeometrie-Parameter einen Einfluss auf die Fahrzeugreaktion haben.

Besondere Kombinationen von Gleisgeometrie-Parametern können einen starken Einfluss auf die Fahrzeugreaktion haben.



Die vorherrschenden Einflüsse individueller Gleisgeometrie-Parameter auf die Fahrzeugreaktion sind durch ein Kreuz gekennzeichnet, siehe nachstehende Tabelle A.1.

Tabelle A.1 — Beziehung zwischen Fahrzeugreaktion und Gleisgeometrie-Parametern

Fahrzeugreaktion			Parameter	
(Kräfte und Beschleunigungen)	Spurweite	Längshöhe	Verwindung/Überhöhung	Richtung
ΣΥ	Χ		Χ	X
Q		Х	X	X
\ddot{z}^*			X	X
<i>ÿ</i> *		Х		
Y/Q	Х	Х	Х	X

Abbildung 21 EN 13848-5 Tabelle A.1 – Beziehung zwischen Fahrzeugreaktion und Gleisgeometrie-Parameter

Das Gleis-Fahrzeugsystem sollte auch vom Standpunkt anderer Faktoren, die beträchtliche Fahrzeugreaktionen erzeugen können, betrachtet werden. Obwohl sie in dieser Norm nicht ausreichend behandelt werden, wurden sie für die Sicherheitsgrenzen in dieser Norm berücksichtigt, weil sie unter der Annahme von extremen Bedingungen zu gefährlichen Situationen führen können:

- Form und Folge von Fehlern; Gleis-Geometrie-Normen beziehen sich normalerweise nur auf Einzelfehler ohne Betrachtung der Form und Reihenfolge. Die Erfahrung zeigt, dass sowohl die Form und die Reihenfolge der Fehler als auch die Kombination von unterschiedlichen Fehlern die Fahrzeugreaktion beeinflussen können;
- Fahrzeugtyp und Instandhaltungszustand; das Gleis kann nicht für einen einzigen Fahrzeugtyp betrachtet werden. Da jeder Typ seine eigenen Charakteristiken und Reaktionen hat, sollte Vorsorge getroffen werden, damit alle Fahrzeuge, welche den Anforderungen in EN 14363 und anderen Fahrzeugsicherheitsund Instandhaltungsnormen entsprechen, sich sicher verhalten.

7.7. Untersuchung des Fahrweges

Die Streckenklasse beträgt "D4" (22,5 t Radsatzlast, 8,0 t Meterlast). Das Streckengleis ist mit der Schienenform "54E2" ausgerüstet, im Entgleisungsbereich sind Einblock-Betonschwellen mit 600 mm Schwellenabstand verlegt. Das Einbaujahr wurde mit 1993 angegeben.

Gemäß Oberbaubefund vom 1. Februar 2010 befinden sich im Entgleisungsbereich "Sutten" (Längshöhenfehler) und "Verunreinigtes Schotterbett" (Spritzstöße). Die Messung von Hand aus ergab keine Besonderheiten. Die letzten Arbeiten im Entgleisungsbereich erfolgten im Oktober 2009 in Form einer "händischen Kraftstopfung". Die letzte maschinelle Stopfung erfolgte am 23. März 2009.





Abbildung 22 Gleis im Bereich der Entgleisungsstelle

Die letzte maschinelle Messung dieser Strecke vor der Entgleisung erfolgte mit dem Oberbaumesswagen "EM 250" des IM am 30. September 2009.

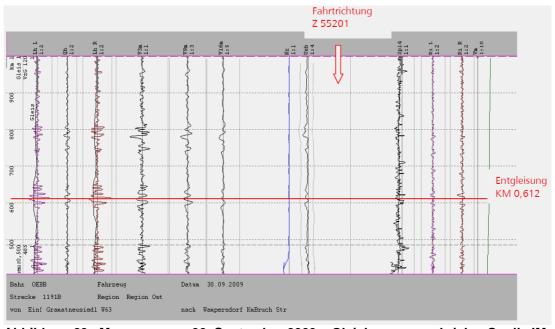


Abbildung 23 Messung vom 30. September 2009 – Gleislagemessschrieb – Quelle IM

In der vorstehenden Abbildung sind bei den Messgrößen Längshöhe links "Lh L" (1. Linie von links) und Längshöhe rechts "Lh R" (3. Linie von links) zusätzlich die Standardabweichungen über 200 m dargestellt, jedoch im Fehlerbericht nicht ausgewiesen.



Beurteilung der Gleislage gemäß Instandhaltungsplan DB-IS 2:

a. Soforteingriffschwellen

Im Sinne der Fahrtrichtung des Zuges lagen vor und nach der Entgleisungsstelle zum Messzeitpunkt keine SES vor.

b. Eingriffschwellen

Im Sinne der Fahrtrichtung des Zuges lagen vor und nach der Entgleisungsstelle zum Messzeitpunkt keine ES vor.

Abbildung 24 Beurteilung der Messung vom 30. September 2009 (Auszug) -. Quelle IM

2. Einzelfehler-Bericht gemäß DB-IS 2 von der Messung am 30.09.2009

Es wurden keine Einzelfehler ausgewiesen.

Abbildung 25 Messung vom 30. September 2009 – Einzelfehler-Bericht gemäß DB-IS 2 – Quelle ÖBB

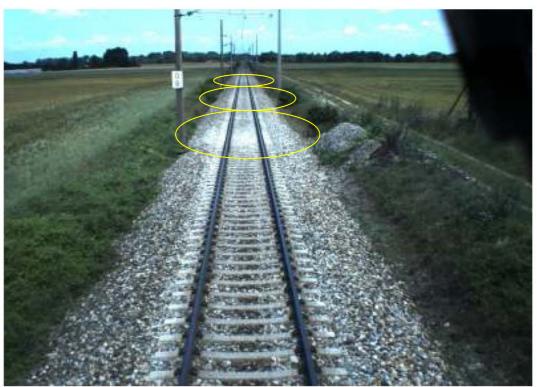


Abbildung 26 Bild der Entgleisungsstelle bei einer Messfahrt am 17. Juni 2009 – Quelle IM

Anhand der vorstehenden Abbildung lässt sich erkennen, dass bei der Messfahrt am 17. Juni 2009 bereits ein "stark verunreinigtes Gleis" = "Spritzstöße" vorhanden waren.



Nach der Entgleisung wurde am 8. Februar 2010 ein Messfahrt mit dem Messfahrzeug "EM80" durchgeführt:

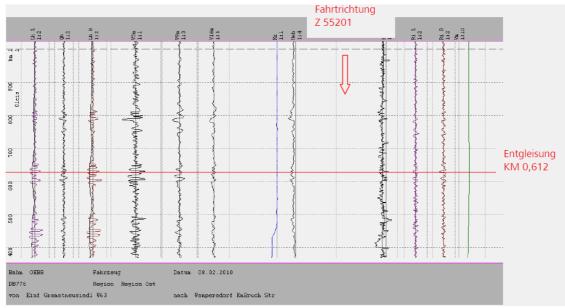


Abbildung 27 Messung vom 8. Februar 2010 – Gleislagemessschrieb – Quelle IM

Beurteilung der Gleislage gemäß Instandhaltungsplan DB-IS 2:

a. Soforteingriffschwellen

Im Sinne der Fahrtrichtung des Zuges lagen vor und nach der Entgleisungsstelle zum Messzeitpunkt keine SES vor.

b. Eingriffschwellen

Im Sinne der Fahrtrichtung des Zuges lagen vor und nach der Entgleisungsstelle zum Messzeitpunkt keine ES vor.

Abbildung 28 Beurteilung der Messung vom 8. Februar 2010 (Auszug) -. Quelle IM

2. Einzelfehler-Bericht gemäß DB-IS 2 von der Messung am 08.02.2010

Es wurden keine Einzelfehler ausgewiesen.

Abbildung 29 Messung vom 8. Februar 2010 – Einzelfehler-Bericht – Quelle IM



7.8. Analyse der Gleislagemessdaten

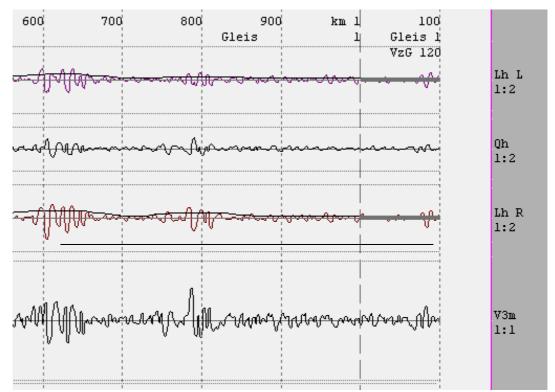


Abbildung 30 Vergrößerter Auszug aus Messschrieb vom 30. September 2009 – Quelle IM

Auf Grund der fehlenden Maßstäbe konnten die Gleismessschriebe nicht bewertet werden.

Von der UUB wurden die Gleislagedaten der beiden Messfahrten im ASCII-Format vom IM angefordert; es wurden die Gleislagedaten der Messfahrt vom 30. September 2009 übermittelt.

In den nachstehenden Diagrammen erfolgte die Fahrt von Z 55201 von rechts nach links.

Die Entgleisungsstelle km 0,615 wurde nicht eingetragen, da die Qualität der Synchronität der Messdaten zur Strecke nicht bekannt war.

Bei der Auswertung ergeben sich folgende Grafiken und daraus nachstehende Beurteilungen:



7.8.1. Längshöhen

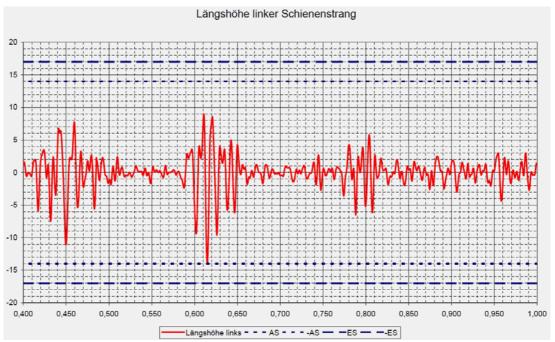


Abbildung 31 Analyse der Gleislagemessdaten – Längshöhe linker Schienenstrang

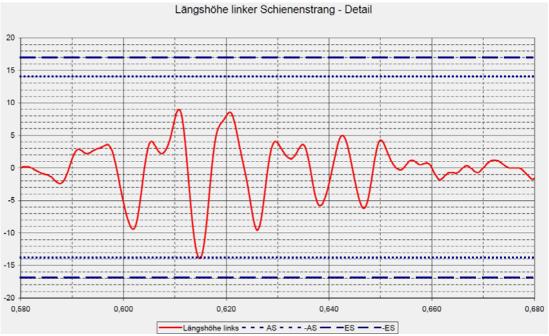


Abbildung 32 Analyse der Gleislagemessdaten – Längshöhe linker Schienenstrang - Detailansicht

Die maßgeblichen Werte für die Längshöhe für Strecken mit 80 km/h $< v \le 120$ km/h (ES = 17 mm und SES = 21 mm) wurden eingehalten. Der Wert für AS = 14 mm der Längshöhe wurde ca. im km 0,615 überschritten.

Im betroffenen Streckenabschnitt trat eine überlagerte Welligkeit (Schwebung) mit Wellenlängen von ca. 6 m und ca. 10 m auf.



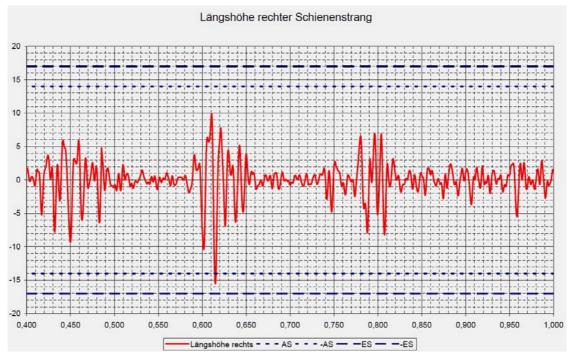


Abbildung 33 Analyse der Gleislagemessdaten – Längshöhe rechter Schienenstrang

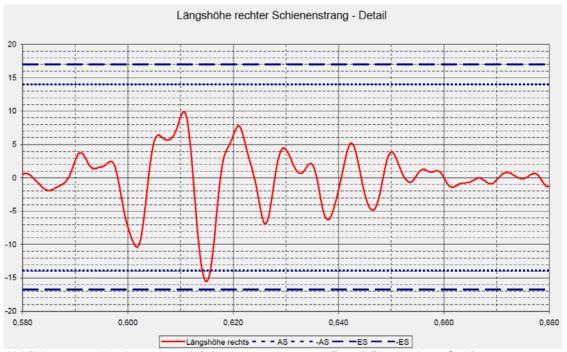


Abbildung 34 Analyse der Gleislagemessdaten – Längshöhe rechter Schienenstrang - Detailansicht

Die maßgeblichen Werte für die Längshöhe für Strecken mit 80 km/h $< v \le 120$ km/h (ES = 17 mm und SES = 21 mm) wurden eingehalten. Der Wert für AS = 14 mm der Längshöhe wurde ca. im km 0,615 überschritten.

Im betroffenen Streckenabschnitt trat eine überlagerte Welligkeit (Schwebung) mit Wellenlängen von ca. 5 m und ca. 11 m auf.



7.8.2. Querhöhe

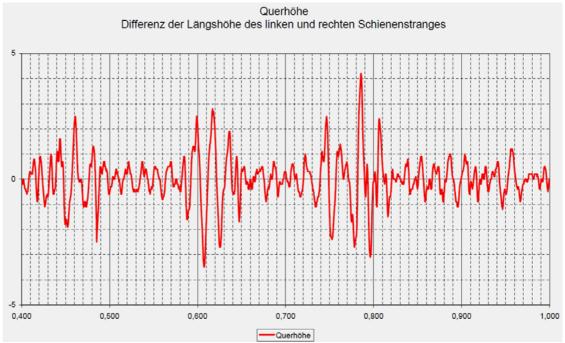


Abbildung 35 Analyse der Gleislagemessdaten – Querhöhe

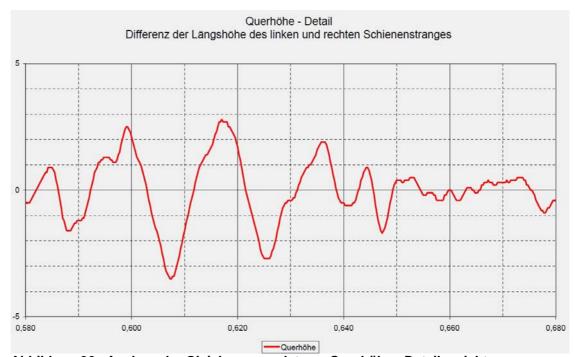


Abbildung 36 Analyse der Gleislagemessdaten – Querhöhe - Detailansicht

Die maßgeblichen Werte für die Querhöhe für Strecken mit 80 km/h $< v \le 120$ km/h (AS = 8 mm, ES = 11 mm und SES = 13 mm) wurden eingehalten.

Die Querhöhe wies im Entgleisungsbereich eine Wellenlänge von ca. 17 m auf.



7.8.3. Überhöhung

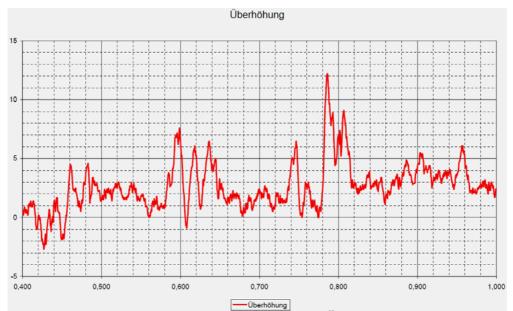


Abbildung 37 Analyse der Gleislagemessdaten – Überhöhung

Die zulässige Abweichungen von der gegenseitigen Höhenlage der Schienen für den Streckenrang S und 1 im Gleisrang a beträgt ES \pm 15 mm. Dieser Grenzwert wurde eingehalten.

7.8.4. Spurweite

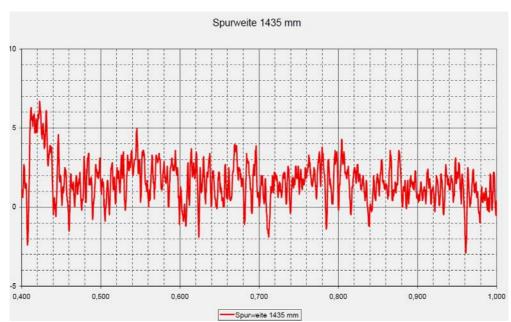


Abbildung 38 Analyse der Gleislagemessdaten - Spurweite

Die maßgeblichen Werte für die Spurweite für Strecken mit 80 km/h < $v \le 120$ km/h (AS = -5 bis +25 mm, ES = -9 bis +32 mm und SES = -11 bis +35 mm) wurden eingehalten.



7.8.5. Verwindungen auf 3-m-, 9-m- und-16 m-Basis

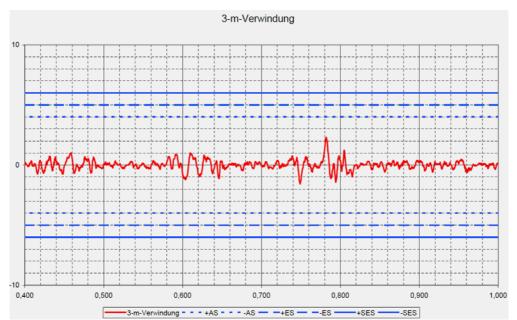


Abbildung 39 Analyse der Gleislagemessdaten – Verwindung 3-m-Basis

Die maßgeblichen Werte für die 3-m-Verwindung von der Nulllinie zum Spitzenwert für Strecken mit $v \le 160$ km/h (AS = 4 mm, ES = 5 mm und SES = 6 mm) wurden eingehalten.

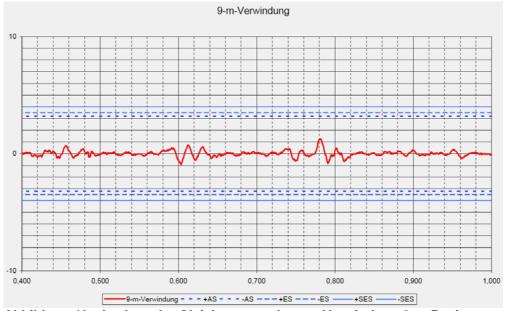


Abbildung 40 Analyse der Gleislagemessdaten – Verwindung 9-m-Basis

Die maßgeblichen Werte für die 9-m-Verwindung von der Nulllinie zum Spitzenwert für Strecken mit $v \le 160$ km/h (AS = 3,2 mm, ES = 3,5 mm und SES = 4,0 mm) wurden eingehalten.



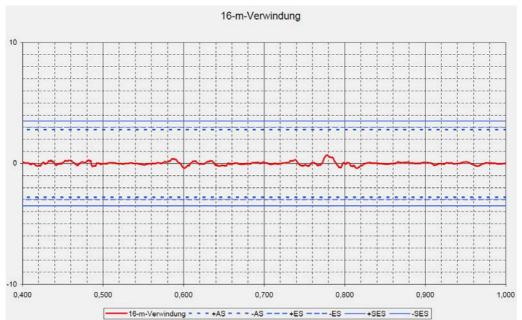


Abbildung 41 Analyse der Gleislagemessdaten – Verwindung 16-m-Basis

Die maßgeblichen Werte für die 16-m-Verwindung von der Nulllinie zum Spitzenwert für Strecken mit $v \le 160$ km/h (AS = 2,8 mm, ES = 3,0 mm und SES = 3,5 mm) wurden eingehalten.

7.8.6. <u>Standardabweichung der über 200 m gemittelten Längshöhen</u>

Auszug aus DB IS 2, Teil 1: Die AS kann dabei als Indikator für eine qualitativ schlechte Gleislage angesehen werden. Sie wird aus der über 200 m gemittelten Standardabeichung ermittelt, und gilt dann als überschritten, wenn sie auf einer Mindestlänge von 200 m überschritten wurde.

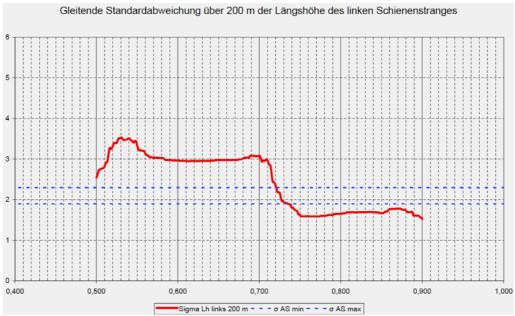


Abbildung 42 Analyse der Gleislagemessdaten – Sigma Lh links 200 m



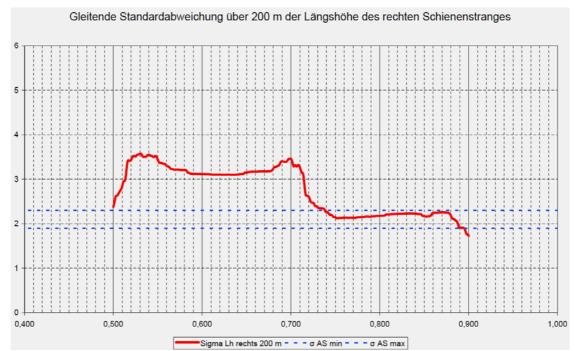


Abbildung 43 Analyse der Gleislagemessdaten – Sigma Lh rechts 200 m

Der maßgebliche Wert für AS für Strecken mit 80 km/h $< v \le 120$ km/h beträgt 1,9 bis 2,3 mm.

Über eine Streckenlänge > 200 m wurde AS = 2,3 mm von der gleitenden Standardabweichung der Längshöhe erheblich überschritten.

Die Auswertung der Standardabweichung der über 200 m gemittelten Längshöhe, wurde auf einer Mindestlänge von 200 m überschritten, eine Beurteilung als Fehler ist nicht erfolgt.

7.8.7. Standardabweichung der über 100 m gemittelten Längshöhen

Auszug aus DB IS 2, Teil 1: Zur Verhinderung von Resonanzerscheinungen zwischen Fahrzeug und Gleis wird außerdem eine SES und eine ES für die Standardabweichung der über 100 m gemittelten Längshöhe angegeben. Diese gilt dann als überschritten, wenn sie auf einer Mindestlänge von 50m überschritten wird. Bei Überschreiten der SES ist als Sofortmaßnahme die Geschwindigkeit auf v_{max} = 60 km/h zu reduzieren.

Diese Bestimmung war zum Zeitpunkt der letzten Messung vor der Entgleisung noch nicht gültig.

Die maßgeblichen Werte für Strecken mit 80 km/h $< v \le 120$ km/h betragen ES = 4,0 mm und SES = 5,0 mm.

Bei Überschreiten der SES ist als Sofortmaßnahme die Geschwindigkeit auf v_{max} = 60 km/h zu reduzieren.



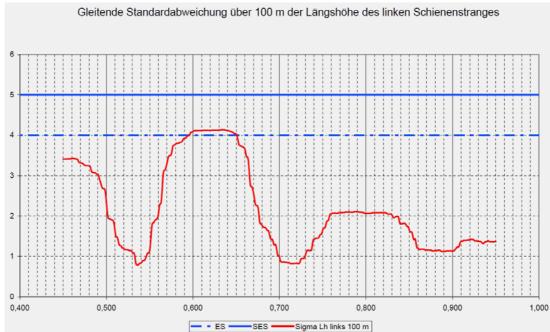


Abbildung 44 Analyse der Gleislagemessdaten – Sigma Lh links 100 m

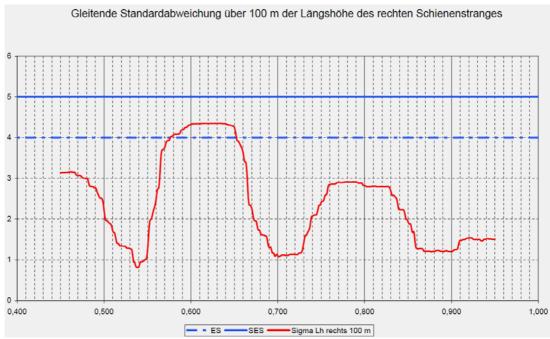


Abbildung 45 Analyse der Gleislagemessdaten – Sigma Lh rechts 100 m

Die Auswertung der Standardabweichung der über 100 m gemittelten Längshöhen ergab auf einer Mindestlänge von 50 m im Bereich der Entgleisungsstelle auf beiden Schienensträngen eine Überschreitung der ES = 4 mm.



7.8.8. Standardabweichung der über 250 m gemittelten Längshöhen gemäß EN 14363

Abschnittslänge von 250 m. Zur Maximalwertermittlung wurde ein gleitendes Verfahren mit 0,25 m Schrittweite angewendet.

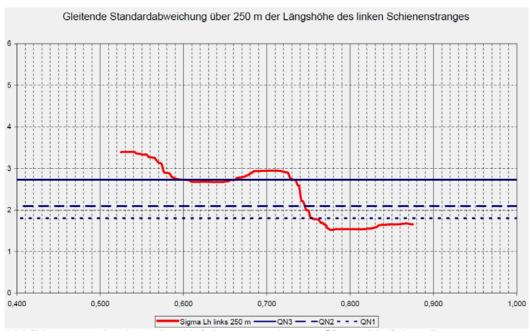


Abbildung 46 Analyse der Gleislagemessdaten – Sigma Lh links 250 m

Die Standardabweichung der Längshöhe des linken Schienenstranges überschreitet vor und nach dem Entgleisungsbereich **QN 3**.

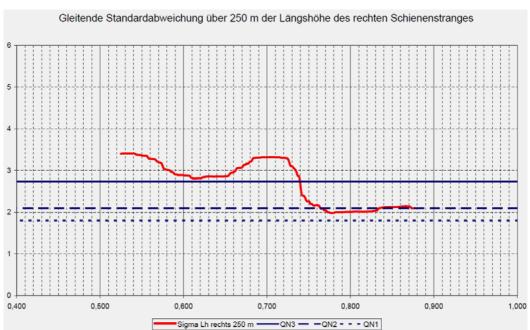


Abbildung 47 Analyse der Gleislagemessdaten – Sigma Lh rechts 250 m

Die Standardabweichung der Längshöhe des rechten Schienenstranges überschreitet im Entgleisungsbereich *QN* 3.



8. Zusammenfassung der Erkenntnisse

8.1. <u>Bf Wampersdorf</u>

Durch den Fdl erfolgte ein korrektes, regelwerkskonformes Verhalten

8.2. <u>Tfzf Z 55201</u>

Im Bereich der Entgleisungsstelle betrug die Geschwindigkeit ca. 100 km/h. Der Tfzf hat sich korrekt und regelwerkskonform verhalten.

8.3. Fahrweg

Geltender DB IS 2, Teil 1:

Standardabweichung der Längshöhen über eine Mittelungslänge von 200 m

Überschreitung AS = 1,9 bis 2,3 mm

Zum Zeitpunkt der Entgleisung noch nicht geltende Bestimmungen des DB IS 2, Teil 1 (in Kraft getreten am 1. Juni 2010):

Standardabweichung der Längshöhen über eine Mittelungslänge von 100 m ergab auf einer Mindestlänge von 50 m im Bereich der Entgleisungsstelle eine

Überschreitung der ES = 4 mm

Obwohl SES = 5 mm nicht überschritten war, ist es zu einer Entgleisung gekommen.

Geltende EN 14363:2005

Standardabweichung der Längshöhen über eine Mittelungslänge von 250 m

- Überschreitung des QN 3 des linken Schienenstanges vor und nach dem Entgleisungsbereich.
- Überschreitung des QN 3 des rechten Schienenstanges im Entgleisungsbereich.

8.4. Zugbildung

Durch den mit an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit nicht regelwerkskonformen Kupplungszustand (lose gekuppelt) waren durch die fehlende Reibung der Puffer zwischen dem 17. Wagen (entgleist) und 18. Wagen größere Bewegungen in vertikaler Richtung möglich.



8.5. <u>Beteiligte Fahrzeuge</u>

Die beteiligten Fahrzeuge können auf Grund ihres Erhaltungszustandes als Ursache für die Entgleisung ausgeschlossen werden.

9. Sonstige, nicht unfallkausale Unregelmäßigkeiten

Im DB IS 2 Teil 1, Ausgabe vom 1. Juni 2010 fehlen die SES

- im Punkt 3.1.6 für die 3 m-Verwindung vom Mittelwert zum Spitzenwert für Geschwindigkeiten v ≤ 120 km/h und
- im Punkt 3.1.7 für die die gegenseitige Höhenlage.

Diese sind gemäß DB IS 2 Teil 1, Punkt 3.1.2 zu erfassen und im Betrieb einzuhalten.

10. Ursache

Überschreitungen von Qualitätsmerkmalen der Längshöhe des Gleises.

Von den Mitarbeitern des ausführenden Instandhaltungsdienstes konnten die Überschreitungen der Qualitätsmerkmale der Längshöhe nicht erkannt werden.

Der regelwerkswidrige Kupplungszustandes von Z 55201 kann als Mitursache nicht ausgeschlossen werden.

11. Berücksichtigte Stellungnahmen

Die eingelangten Stellungnahmen der genannten beteiligten Personen und Stellen, gemäß § 14 Absatz 1 und Absatz 3 UUG, wurden mit Litera versehen und sind in der Beilage Fristgerecht eingelangte Stellungnahmen enthalten.



12. Sicherheitsempfehlungen

Gemäß EU Richtlinie 49/2004, Artikel 25 - Absatz 2 werden die Empfehlungen an die Sicherheitsbehörde und, sofern es die Art der Empfehlung erfordert, an andere Stellen oder Behörden in dem Mitgliedstaat oder an andere Mitgliedstaaten gerichtet. Die Mitgliedstaaten und ihre Sicherheitsbehörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsempfehlungen der Untersuchungsstellen angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls umgesetzt werden.

Laufende Jahres- nummer	Sicherheitsempfehlung (unfallkausal)	richtet sich an
A-21/2011	Sicherstellung, dass bei der Zugbildung ein regelwerkskon-	RU
	former Kuppelzustand hergestellt wird.	
	Begründung: Durch den losen Kuppelzustand konnte sich das	
	entgleiste Fahrzeug in vertikaler Richtung ungedämpft bewegen.	
A-22/2011	Überprüfung, ob die Bestimmungen über Kuppeln in der	IM
	DV V3, § 16, Absatz 4 präziser definiert werden müssen, wie	
	z. B.: "Nach Berühren der Pufferscheiben im geraden Gleis	
	sind mehr als eine und nicht mehr als zwei volle Spindelum-	
	drehungen durchzuführen, sodass der Kupplungsschwengel	
	in der dafür vorgesehen Halterung platziert werden kann.	
	Begründung: Die derzeitige Regelung schreibt vor "Nach Berühren	
	der Pufferscheiben im geraden Gleis sind nicht mehr als zwei volle	
	Spindelumdrehungen durchzuführen."	
A-23/2011	Überprüfung des DB IS 2, Teil 1 Punkt 3.1.3 Standardab-	IM
	weichung der über 100 m gemittelten Längshöhe – Werte für	
	ES und SES.	
	Begründung: Obwohl SES = 5 mm nicht überschritten war ist es zu	
	einer Entgleisung gekommen. Daher sollten mit bestimmten,	
	messtechnisch instrumentierten Fahrzeugen derartige Gleisab-	
	schnitte befahren werden um die genannten Grenzwerte zu verifi-	
	zieren (laut IM gibt es 300 bis 500 solcher Streckenabschnitte).	



Laufende Jahres- nummer	Sicherheitsempfehlung (unfallkausal)	richtet sich an
A-24/2011	Übermittlung einer Tabelle der Gleislagefehler an die zuständige Eisenbahnbehörde. Dies Tabelle sollte jene Streckenabschnitte enthalten, wo es zu Überschreitungen der Standardabweichung der Längshöhen kommt und die geplanten Maßnahmen und den Zeitpunkt zu deren Behebung enthalten. Begründung: laut Stellungnahme des IM gibt es 300 bis 500 solcher Stellen in Österreich.	IM
Laufende Jahres- nummer	Sicherheitsempfehlung (nicht unfallkausal)	richtet sich an
A-25/2011	Sicherstellung, dass für alle Geschwindigkeitsbereiche für die 3 m-Verwindung vom Mittelwert zum Spitzenwert gemäß DB IS 2 Teil 1 Punkt 3.1.6 und für die die gegenseitige Höhenlage gemäß DB IS 2 Teil 1 Punkt 3.1.7 SES festgelegt werden. Begründung: Diese sind gemäß DB IS 2 Teil 1, Punkt 3.1.2 zu erfassen und im Betrieb einzuhalten.	IM
A-26/2011	Überprüfung, ob die für die Instandhaltung der Infrastruktur erforderlich Regelwerke von der Eisenbahnbehörde genehmigt werden müssen. Begründung: Einheitliches Regelwerk für alle interoperablen Strecken in Österreich.	BMVIT

Die Sicherheitsbehörde und andere Behörden oder Stellen sowie gegebenenfalls andere Mitgliedstaaten, an die die Empfehlungen gerichtet sind, unterrichten die Untersuchungsstelle mindestens jährlich über Maßnahmen, die als Reaktion auf die Empfehlung ergriffen wurden oder geplant sind (EU Richtlinie 49/2004, Artikel 25 - Absatz 3).



Dieser Untersuchungsbericht ergeht an:

Unternehmen / Stelle	Funktion
Tfzf Z 55201	Beteiligter
Fdl Bf Wampersdorf	Beteiligter
ÖBB-Infrastruktur AG	IM
ÖBB-Rail Cargo Austria AG	RU, Fahrzeughalter
ÖBB-Produktion GmbH	Traktionsleister
ÖBB-Konzernbetriebsrat	Personalvertreter
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Behörde
ERA – European Railway Agency	Behörde
BMWFJ - Clusterbibliothek	Europäisches Dokumentations- zentrum

Wien, am 16. Juni 2011

Der Untersuchungsleiter:

Ing. Johannes Piringer eh.

Beilage: Fristgerecht eingelangte Stellungnahmen



Beilage fristgerecht eingelangte Stellungnahmen

Litera Stellungnahme des RU eingelangt am 26. April 2011:

Zu Punkt 1 Zusammenfassung und Punkt 10 Ursache:

Der Kupplungszustand kann nicht Mitursache der Entgleisung sein, da der nachlaufende Radsatz des 17. Wagen entgleist ist und der letzte Wagen eines jeden Zuges nie vom Puffer des nachlaufenden Fahrzeuges gedämpft wird, trotzdem aber auch bei schlechter Gleislage nicht entgleisen darf. Gleiches gilt beim Anfahren, Beschleunigen und auf Rampenstrecken bei Bergfahrt.

Weiters befand sich der Zug zum Zeitpunkt der Entgleisung in einer gleichförmigen Bewegung (lt. Punkt 7.2), d.h der Zug war gestreckt (Steigung von 2 – 3 Promille) und daraus resultierend können die Pufferberührungskräfte nicht sehr hoch gewesen sein. Daher sind auch die Reibkräfte, die die Vertikalbewegung verringern sollen ohnehin verschwindend gering.

Zu Punkt 12.1 Sicherheitsempfehlungen:

b) Es steht außer Zweifel, dass der Kupplungszustand nicht den gültigen Normen (straff kuppeln) entsprach, aber trotzdem war dieser nicht unfallkausal.

Auch die Begründung entspricht so formuliert nicht den Tatsachen, da sich jedes Fahrzeug (Radsatz) im Gleis durch das erforderliche Spurspiel vertikal bewegen kann bzw. muss.

Stellungnahme des Traktionsleisters eingelangt am 10. Mai 2011:

Zur Empfehlung 12.1 bzw. zur Unfallursache möchte ich folgendes anmerken. Der richtige Kupplungszustand ist wichtig, da bei zu großen Spielen die Längskräfte zu groß werden können. Im Falle zu großer dynamischer Zugkräfte kann es zu Zugtrennungen kommen. Im Falle zu großer Druckkräfte kann es über die Wagenverwindung zur Entlastungen einzelner Räder kommen die dann mögliche Querkräfte nicht mehr auf die Schiene übertragen können und entgleisen. Im vorliegenden Fall rollte der Zug mit konstanter Geschwindigkeit. Somit ist von keinen längsdynamischen Effekten auszugehen. Es ist nicht richtig das Fahrzeuge über Pufferreibung gedämpft werden müssten um im Gleis zu bleiben. (Sonst dürften die Pufferteller ja nicht geschmiert werden oder der letzte Wagen eines Zuges ständig entgleisen). Im Gegenteil die über die Puffer übertragenen Kräfte können die Neigung zum Entgleisen erhöhen (in Form zusätzlicher Querkräfte oder durch Reduktion der Aufstandskräfte durch Verwindung). Selbst bei Fahrzeugtechnischen Prüfungen für Zulassungsfahrten (UIC MB 518) werden Wagen nur lose gekuppelt.

Stellungnahme der Obersten Eisenbahnbehörde eingelangt am 23. Mai 2011:

Abteilung IV/SCH5:

Fachbereich Betrieb:

- d) 1. Der vorläufige Untersuchungsbericht wird zur Kenntnis genommen.
- e) 2. Im Punkt 2.4 / zweiter Absatz / zweite Zeile ist das Wort "ist" zu streichen.
- Im Punkt 12.1 / Begründung: ist die Wortstellung "....sich konnte ..." auf "... konnte sich ..."
 zu ändern.



und deren Berücksichtigung

Litera	Anmerkung
a)	Der entgleiste (17. Wagen) war nicht der letzte Wagen im Zugverband. Für die letzten zwei Wagen im Zugverband (24 t + 39 t = 63 t) ergeben sich für eine Neigung von + 2 ‰ + Rollwiderstand von 20 N/t = 2 ‰ + Luftwiderstand ca. 4 ‰ ein Fahrwiderstand von 8 ‰; dies entspricht einer Zugkraft von 504 N. Gemäß UIC 520 Zugeinrichtungen, Punkt 3.2.2 beträgt der verbindliche Mindestwert 10 kN. Dies bedeutet, dass bei ordnungsgemäßer Kupplung eine Pufferberührung vorhanden gewesen wäre.
b)	Durch das Spurspiel (= Spurweite – Spurmaß) werden grundsätzlich nur horizontale Bewegungen ermöglicht.
c)	Die Betrachtungen sind zum Teil richtig. Gemäß Merkblatt UIC 421, Punkt 2.2 ist geregelt, dass die Kupplungen der Güterzüge so anzuziehen sind, dass die Puffer leicht gespannt sind. Siehe auch die von der Obersten Eisenbahnbehörde genehmigte DV V3, § 16, Absatz 4. Bei fahrzeugtechnischen Zulassungsfahrten wird das Messobjekt grundsätzlich lose gekuppelt. Die Reaktionen des Fahrzeuges wird laufend messtechnisch geprüft und es werden Fahrten im selben Streckenabschnitt mit steigender Geschwindigkeit durchgeführt. Bei Erkennen von unzulässigen Fahrzeugreaktionen werden die Versuche abgebrochen.
d)	-
e)	berücksichtigt - richtiggestellt
f)	berücksichtigt - richtiggestellt



Litera Stellungnahme der Obersten Eisenbahnbehörde (Fortsetzung):

Fachbereich Bautechnik:

- Aus eisenbahnbautechnischer Sicht ergeht folgende Einsichtsbemerkung zum gegenständlichen vorläufigen Unfalluntersuchungsbericht:
- h)
 Anmerkung zu den fehlende Maßstäben (auf Seite 26):
 Anhand der in den Messschrieben dargestellten bekannten Eingriffs- bzw. Soforteingriffsschwellen (grau punktierte Linien) kann der Gleismessschrieb bewertet werden.

zu den Sicherheitsempfehlungen 12.3 und 12.4.:

- i) Zur Begründung in der Sicherheitsempfehlung wird angemerkt, dass eine messtechnische Befahrung dieser Stecken (Streckenrang S und 1, Gleisrang a) ohnehin 2 x j\u00e4hrlich erfolgt. Einer bewusst herbeigef\u00fchrten Verschlechterung der Gleislage eines in Betrieb befindlichen Gleises zur Verifizierung von Grenzwerten wird aus eisenbahnbautechnischer Sicht nicht zugestimmt.
- j) Eine Notwendigkeit zur Verschärfung des Grenzwertes für die Standardabweichung der Längshöhen über eine Mittelungslänge von 100 m wird aus eisenbahnbautechnischer Sicht nicht gesehen.

Zum einen, da die Ursache nicht eindeutig alleine in der Gleislage zu finden ist (nicht regelkonformer Kupplungszustand) und zum anderen da die Eingriffsschwelle überschritten worden wäre (Berücksichtigung Resonanzerscheinungen im DB IS 2 erst später in Kraft) und folglich der Gleislagefehler 4 Monate vorher aufgezeigt worden wäre.

(Definition einer Eingriffschwelle gemäß DB IS 2:

Eingriffsschwellen (ES) sind Grenzwerte, deren Überschreitung korrigierende Instandhaltungsmaßnahmen erfordert, damit die Soforteingriffsschwellen nicht vor der nächsten Inspektion erreicht werden.)

Im ggst. vorläufigen Untersuchungsbericht finden sich keine Angaben für die Standardabweichung der über 100 m gemittelten Längshöhen für die Messfahrt vom 8. Februar 2010 (zum Entgleisungszeitpunkt)

K) Zur Sicherheitsempfehlung 12.4 wird weiters festgehalten, dass eine ES mit gleichzeitiger Verfügung einer Geschwindigkeitsreduktion eine SES darstellen würde!
Definition TSLINF HGV:

Soforteingriffsschwelle (Immediate Action Limit — IAL): bezieht sich auf den Wert, bei dessen Überschreitung der Infrastrukturbetreiber Maßnahmen ergreift, um das Risiko von Entgleisungen auf ein annehmbares Maß zu reduzieren. Dies kann erfolgen, indem entweder die Strecke geschlossen, die örtlich zulässige Geschwindigkeit reduziert oder die Gleisgeometrie korrigiert wird.

In diesem Zusammenhang darf auch angemerkt werden, dass diesbezügliche noch keine Grenzwerte hinsichtlich Resonanz weder in der EN 13848-5 noch in den TSIs festgeschrieben sind.



I)

Litera	Anmerkung
g)	-
h)	-
i)	-
j)	Bei der Berichtserstellung war bekannt, dass zum Zeitpunkt des Unfalls diese Änderung noch nicht in Kraft war. Zur Verdeutlichung der Problematik wurden die bezughabenden Änderungen des DB IS 2 eingearbeitet. Die Ergebnisse der Messfahrt vom 8. Februar 2010 sind im Untersuchungsbericht dargestellt; auf eine detaillierte Auswertung wurde verzichtet, da infolge der Herstellung der Infrastruktur bereits oberbautechnische Maßnahmen gesetzt wurden.
k)	berücksichtigt - gestrichen
l)	Wird zur Kenntnis genommen



Litera Stellungnahme der Obersten Eisenbahnbehörde (Fortsetzung):

Abteilung IV/SCH4:

Fachbereich Maschinentechnik:

Der vorläufige Untersuchungsbericht wird aus fahrzeugtechnischer Sicht einschließlich der Sicherheitsempfehlungen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Einzige Anmerkung hiezu:

m) Der Geschwindigkeitsmessschrieb der Lokomotive 1044 026-3 ist im ggst. Bericht nahezu unlesbar.

Stellungnahme des IM eingelangt am 27. Mai 2011:

n) Zu Punkt 7.6.3:

Generell wird festgestellt, dass die EN 14363 lediglich die Bedingungen für die fahrzeugtechnische Zulassung aller Fahrzeuge harmonisiert und nichts mit möglichen Gleislagen im Netz des IM zu tun hat! Damit sollen im Zulassungsprozess vernünftige und vergleichbare Messwerte und keine Extremwerte sichergestellt werden. Die in Europa zulässige Gleislage aus Sicht des IM wird in der EN 13848 sowie in den TSI INF HS und TSI INF CR geregelt. Demnach sind bei weitem "schlechtere" Gleislagen im Gleisnetz zulässig und auch europaweit vorhanden, als die EN 14363 für die Zulassung ihrer Fahrzeuge zugrunde legt. Bindende Rückschlüsse auf die zulässigen Abweichungen der Gleisgeometrie können aus der EN 14363 nicht abgeleitet werden, wie auch in der dortigen Definition des Qualitätniveaus QN 3 beschrieben ist.

Es spricht jedoch nichts dagegen, die Zulassungsbedingungen in der EN 14363 zu überdenken und den Gleiserhaltungszuständen der europäischen Schieneninfrastrukturen anzupassen. Eine Abgleichung der geltenen Normen zur Gleislage zwischen Rolling Stock und Infrastruktur erscheint sinnvoll.

Zu Punkt 7.7:

O) Das Schienenprofil ist auf 54 E2 zu korrigieren.

p) Zu Punkt 8.3:

Die Beurteilung der Gleislage durch den IM erfolgt grundsätzlich <u>nicht</u> auf Basis der EN 14363 sondern des DB IS 2, weshalb die Vergleiche mit QN3 - Limits zwar möglich, aber nicht relevant sind.

Zu Sicherheitsempfehlungen 12.2:

Q) Die derzeitige Bestimmung legt eindeutig fest, dass straff zu Kuppeln ist. Eine Änderung der derzeitigen Bestimmungen (wie in der Sicherheitsempfehlung festgelegt wurde) würde bedeuten, dass bei Puffern, welche eine stärkere Feder besitzen, ein Kuppeln gar nicht mehr möglich sein könnte. Dies würde - trotz straffen Kuppeln - ein Ausreihen des Fahrzeuges bedeuten, obwohl die Sicherheit gewährleistet ist. Wir ersuchen diese Empfehlung aus dem Bericht zu streichen. Durch Einhaltung der derzeitigen Bestimmungen ist das geforderte Sicherheitsniveau bereits heute gewährleistet.

r) Zu Sicherheitsempfehlungen 12.3:

Die ÖBB haben 2010 ein Beurteilungskriterium für das "Aufschaukeln" von Fahrzeugen im DB IS 2 aufgenommen, welches in sonst keiner europäischen Trassierungsnorm in dieser Form definiert bzw. überhaupt als Problem anerkannt ist. Die Grenzwerte für Pkt 3.1.3 des DB IS 2 erscheinen bei ordnungsgemäßem Fahrzeug(erhaltungs)zustand als ausreichend, daraus resultierende mit dem Messwagen dedektierte Mängel werden laufend behoben.

Zu Sicherheitsempfehlung 12.4:

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wären - auch international gesehen - überzogen und würden im Kernnetz der ÖBB ab Einführung zu 300 - 500 Langsamfahrstellen führen. Die Infrastruktur kann nicht ihre Grenzwerte derart verschärfen, dass alle erdenklichen Mängeln an Fahrzeugen (z.B. mangelhaftes Kuppeln) berücksichtigt sind.



Litera	Anmerkung
m)	Auch das Original des Wachspapierstreifens war schwer zu lesen.
n)	-
0)	berücksichtigt - richtiggestellt
p)	Gemäß TSI INFRASTRUKTUR CR, Punkt 4.2.9.1, 3) muss bei der Festlegung dieser Grenzwerte der Infrastrukturbetreiber die Grenzwerte für die Gleislagequalität berücksichtigen, die als Grundlage für die Abnahme der Fahrzeuge dienen. Die Anforderungen für die Abnahme der Fahrzeuge sind in den TSI "Fahrzeuge" HS und CR festgelegt.
q)	Diese Sicherheitsempfehlung beinhaltetet eine Überprüfung der derzeitigen Regelung
r)	Gemäß TSI INFRASTRUKTUR CR, Punkt 4.2.9.1, 3) muss bei der Festlegung dieser Grenzwerte der Infrastrukturbetreiber die Grenzwerte für die Gleislagequalität berücksichtigen, die als Grundlage für die Abnahme der Fahrzeuge dienen. Die Anforderungen für die Abnahme der Fahrzeuge sind in den TSI "Fahrzeuge" HS und CR festgelegt.
s)	berücksichtigt - gestrichen

